

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 121/2023

In Kraft getreten am: 25.01.2023

**Satzung der Studierendenschaft der
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

Gem. § 83 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021 gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main folgende Satzung:

ABSCHNITT I

Die Studierendenschaft

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Student*in im Sinne dieser Satzung sind die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jede*r Student*in hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede*r Student*in hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Jede*r Student*in hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
- a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen ist,
 - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
 - f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 - g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (StuPa)
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA) und
 - c) der Ältestenrat
- (2) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich öffentlich.
- (3) Das Studierendenparlament erlässt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Geschäftsordnung.

§ 5

Amtsträger*innen der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind:
 - a) der/die Präsident*in des Studierendenparlaments
 - b) der/die Vizepräsident*in des Studierendenparlaments
 - c) der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d) der/die stellvertretende Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - e) der/die Finanzreferent*in
 - f) der/die Verkehrsreferent*in
- (2) Die Amtsträger*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Besteht Anlass zu der Annahme, dass gegen Recht und Ordnung verstoßen wurde, so haben sie sich

auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments gegenüber dem Ältestenrat zu verantworten.

- (3) Amtsträger*innen haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten in ihren jeweiligen Ämtern. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden gemäß der Finanzordnung und in Absprache mit dem gesamten Studierendenparlament für die Dauer von einem Semester festgelegt. Amtsträger*innen haben das Recht, soweit es die Situationen erfordert, eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung zu beantragen. Ferner besteht die Möglichkeit aus dem Studierendenparlament heraus, einen Antrag auf Rechtfertigung der Aufwandsentschädigung durch die Amtsträger*innen zu stellen. Reicht die Rechtfertigung der Amtsträger*innen nicht aus, muss die Höhe der Aufwandsentschädigung neu beschlossen und vom Studierendenparlament genehmigt werden. Somit soll Transparenz zwischen Amtsträger*innen und Mitgliedern aus dem Studierendenparlament geschaffen werden.

ABSCHNITT II

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 6

Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
- a) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahl-, Finanz- und Darlehensordnung sowie der Ausführungs- und Geschäftsordnung der Studierendenschaft,
 - d) Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,

- f) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und
- g) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die jährlich in der Vorlesungszeit des Wintersemesters in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von einer Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit Beginn des darauffolgenden Sommersemesters und dauert zwei Semester an.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus Präsident*in und Vizepräsident*in.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (3) Präsident*in und Vizepräsident*in werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident*in und Vizepräsident*in können auf begründeten Antrag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden.

§ 9

Einberufung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der/die Präsident*in beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit wöchentlich, jedoch mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Ein regelmäßiger

Sitzungstermin wird in der ersten Sitzung des Semesters vom Studierendenparlament festgelegt.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

- a) Auf Beschluss des Präsidiums,
- b) Auf Antrag von vier Mitgliedern des Studierendenparlaments oder
- c) Auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der regelmäßige Sitzungstermin ist der Studierendenschaft zu Beginn des Semesters bekanntzugeben. Die Einladungen zu den regelmäßigen Sitzungen des Studierendenparlaments sowie deren Tagesordnungen sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments spätestens einen Vorlesungstag vorher bekanntzugeben. Abweichungen von dem regelmäßigen Sitzungstermin sind der Studierendenschaft mindestens drei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.

(4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Protokolle anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem/der Kanzler*in der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(3) Auf Nachfrage der Studierendenschaft gewährt das Studierendenparlament Einsicht in die Protokolle der Sitzungen.

(4) Beschlüsse werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus
 - a) durch Exmatrikulation oder
 - b) durch Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt der/die Kandidat*in derselben Wahlliste nach, welche oder welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12

Kontrollrecht

- (1) Das Studierendenparlament überwacht die Amtsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses, insbesondere die Verwendung der Mittel der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, Anfragen zu Themen der Amtsführung zu stellen. Das Studierendenparlament stimmt dann darüber ab, ob es einem Antrag zustimmt.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 13

Auflösung

- (1) Der/die Präsident*in muss das Studierendenparlament auflösen, wenn die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments auf weniger als sieben Mitglieder absinkt.
- (2) Im Fall der Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des neu gewählten Studierendenparlaments endet mit der darauf folgenden nächsten regulären Wahl zum Studierendenparlament.

Wahlordnung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Studierendenparlament zu wählenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Studierenden, die vom Studierendenparlament gewählt werden. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von einer Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft. Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst immatrikuliert sind.
- (2) Die Termine für die Studierendenparlamentswahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch eine Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Der Wahltermin wird vom Studierendenparlament in Absprache mit dem Wahlbüro des/der Kanzler*in beschlossen.
- (3) Die Wahlbekanntmachung hat spätestens zehn Wochen vor Wahlschluss zu erfolgen. Die Wahl ist als Briefwahl, als Urnenwahl oder, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen, als elektronische Wahl durchzuführen. Im Rahmen der Urnenwahl kann die Option zur Briefwahl eingeräumt werden. Über die Form der Wahl entscheidet der Wahlausschuss in Absprache mit dem/der Kanzler*in.
- (4) Die Wahl des Studierendenparlaments verläuft nach den Prinzipien der Verhältniswahl, wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden sind. Ist nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, findet Mehrheitswahl statt.
- (5) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Wahlschluss beim Wahlausschuss eingereicht werden. Der Wahlausschuss tritt sodann unverzüglich zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (6) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss in Absprache mit dem Wahlbüro des/der Kanzler*in vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuss.
- (7) Im Falle einer Briefwahl werden allen wahlberechtigten Studierenden die Briefwahlunterlagen von dem/der Kanzler*in zugesandt. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlschluss muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die eingehenden

Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahlen werden von dem Wahlausschuss gesammelt.

- (8) Im Falle einer Urnenwahl ist vor Aushändigung der Wahlunterlagen festzustellen, ob der/die Wähler*in wahlberechtigt ist. Jede Stimmabgabe ist in einer Liste der Wahlberechtigten zu kennzeichnen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, in welche der Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden kann. Außerhalb der Öffnungszeiten des Wahllokals sind die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- (9) Im Falle einer Urnenwahl mit optionaler Briefwahl ist die Briefwahl schriftlich im Wahlbüro der Kanzlerin zu beantragen. Mit Beantragung der Briefwahl ist der/die Wähler*in nicht mehr zur Urnenwahl berechtigt. Dies wird entsprechend auf der Liste der Wahlberechtigten vermerkt.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die
 - a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind,
 - b) nicht als für die anstehende Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - c) den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder einen Vorbehalt oder Zusätze enthalten,
 - d) mehr Stimmen aufweisen, als dem Wähler/ der Wählerin zustehen.
- (11) Der Wahlausschuss hat die Auszählung vorzunehmen. Das Öffnen der Wahlzettel und -briefe sowie die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss des Wahlausschusses nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

- (12) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden, der unverzüglich entscheidet.
- (13) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses statt.
- (14) Ergänzend findet die Wahlordnung der Hochschule für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

ABSCHNITT III

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 15

Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/einer Finanzreferent*in und einem/einer Verkehrsreferent*in. Diese sind vom Studierendenparlament zu wählen. Für die Wahl gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben zusätzliche Referent*innen berufen. Diese sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.

§ 17

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt ein Jahr. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so bleiben die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bis zu einer Neuwahl im Amt
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
- a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist oder
 - c) durch Abwahl entsprechend § 8 Abs. 3.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

ABSCHNITT IV

Der Ältestenrat

§ 18

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen. Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens vier

Semester studiert haben, mindestens zwei davon an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main.

- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils in der ersten Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments entsprechend § 8 Abs. 3 gewählt.
- (3) Unverzüglich nach der Wahl konstituiert sich der Ältestenrat und bestimmt eine*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates dauert bis nach Beendigung der ersten Sitzung des nächstgewählten Studentenparlaments. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig
 - a) durch Exmatrikulation
 - b) durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 19

Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.
- (2) Auf Antrag von Studierenden, der spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung beim Ältestenrat eingegangen sein muss, entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Entscheidung des Ältestenrates wird spätestens an dem auf die Beschlussfassung folgenden Werktag an den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft bekannt gegeben. Mit derselben Frist kann der Ältestenrat die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses beanstanden.

§ 20

Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende zur Sitzung geladen hat und alle seine Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet mit den Stimmen von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann die Rechtsaufsicht angerufen werden. Die Möglichkeit einer weiteren Rechtsaufsichtsbeschwerde besteht beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

ABSCHNITT V

Fachschaften

§ 21

Zusammensetzung

- (1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 22

Aufgaben und Organisation

- (1) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.
- (2) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
- (3) Innerhalb der Fachschaft können die Studierenden zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen. Dieser besteht aus drei bis fünf Vertreter*innen. Der Fachschaftsrat nimmt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Studierendenschaft wahr und führt die laufenden Geschäfte. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Satzung des Studierendenparlaments nicht widersprechen darf. Die Geschäftsordnung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss anzuzeigen.

- (4) Wird in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat konstituiert, können auch nicht konstituierte zur allgemeinen Mitarbeit offene Fachschaftsinitiativen vom Studierendenparlament als vertretungsberechtigt gegenüber den Organen der Studierendenschaft anerkannt werden.
- (5) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden, soweit nicht anders bestimmt, auf einer Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Die Vollversammlung wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss auf Antrag der Fachschaft einberufen.
- (6) In der Konstituierung eines Fachschaftsrates, die durch die jeweilige Fachschaft selbst zu organisieren ist, wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n. Weitere Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden bzw. von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über die Einrichtung und Aufhebung eines Fachschaftsrates entscheidet die jeweilige Fachschaft.
- (7) Die Fachschaftsräte können einen Finanzplan aufstellen und auf dieser Grundlage beim Allgemeinen Studierendenausschuss finanzielle Mittel für ihre Arbeit beantragen. Die Mittelanmeldungen der Fachschaften aufgrund eines Finanzplanes sollen bis spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Für die Bekanntmachung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

ABSCHNITT VI

Finanzwesen

§ 23

Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass
 - a) die sozialen Verhältnisse der Studierenden berücksichtigt werden und

b) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

(2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des/der Präsident*in der Hochschule.

§ 24

Rechnungsprüfung

(1) Das Studierendenparlament wählt mit einfacher Mehrheit einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Der jährliche Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist der Rechtsaufsicht unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

§ 26

Finanzordnung

(1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung unter Berücksichtigung des hessischen Haushaltsrechts.

- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft, der Rechnungsprüfung, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Entlastung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Finanzordnung sieht vor, dass die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 25 besteht weiterhin.
- (4) Betreffend die Rücklagen des Finanzwesens der Studierendenschaft dürfen die Rücklagen nicht mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats betragen. Im Falle einer Überschreitung, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen; bei der Bemessung der Rücklagen bleiben Rückstellungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie die aus den Einnahmen gewerblicher Betätigung gebildeten und für diese bestimmten Rücklagen unberücksichtigt.
- (5) Für Änderungen der Finanzordnung gilt § 28 entsprechend.

ABSCHNITT VII

Satzung

§ 27

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des/der Präsident*in der Hochschule. Die Veröffentlichung findet im Veröffentlichungsorgan der Hochschule statt.

§ 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die mit Erlass gem. § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBL. I S. 665) genehmigte Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, beschlossen am 3. Februar 2015, geändert durch Beschluss vom 4. Februar 2016, aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den/die Präsident*in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den 20. Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, representing the name Jakob Boyny.

gez. Jakob Boyny

Präsident des Studierendenparlaments